

Historiogenese des Rechts

**Der Beitrag des Rechts
zur sozialen Evolution des Menschen
(Historische Rechtsanthropologie)**

Von
Ernst-Joachim Lampe



Duncker & Humblot · Berlin

ERNST-JOACHIM LAMPE

Historiogenese des Rechts

Historiogenese des Rechts

Der Beitrag des Rechts
zur sozialen Evolution des Menschen
(Historische Rechtsanthropologie)

Von
Ernst-Joachim Lampe



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-18336-4 (Print)

ISBN 978-3-428-58336-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

„Wer das innere Wesen des Rechts ... theoretisch verstehen will, für den gibt es keinen besseren Weg als den, die Entwicklung dieser Kulturerscheinung in den verschiedenen Kulturkreisen vergleichend zu verfolgen.“

H. Maier (1914), S. 14

Vorwort

Fragen nach der Entwicklungsgeschichte des Rechts können heutzutage nicht mehr unabhängig von der Evolution der menschlichen Natur durchdacht und beantwortet werden. Denn die Rechtsgeschichte setzt die Linie der menschlichen Evolution zwar nicht geradlinig fort; zu deutlich ist der Sprung, der sie abgekoppelt hat. Doch fallen immer wieder Parallelen ins Auge, die zwischen beiden bestehen. Das ist kein Wunder, denn jede Entwicklung muss in dem Stoff angelegt sein, aus dem sie hervorgegangen ist, sonst wäre die gesamte Evolutionslehre auf bloße Beschreibung anstelle von Erklärung angewiesen. Im Kosmos musste also von Anfang an der Stoff vorhanden gewesen sein, der kraft seiner inneren Dynamik den Menschen, und im Menschen von Anfang an der Stoff, der kraft seiner inneren Dynamik das Recht hervorgebracht hat. Und obgleich sowohl der Gang der natürlichen Evolution bis zur Genese des Menschen, der Gang der menschlichen Entwicklung bis zur Genese des Rechts und schließlich der Gang der rechtlichen Entwicklung bis hin zur Genese der heutigen Rechtsordnungen (auch) aus einer ununterbrochenen Folge von Zufällen bestanden haben mag, ist offenbar eine innere Dynamik zur Höherentwicklung permanent darin wirksam gewesen. Differenzierung und Integration waren offenbar jene Eigenschaften der Evolution, deren Wirken in der Natur sich in der Kultur und folglich auch im Recht wiederholt hat. Deshalb bildeten sowohl die menschliche Genese als auch die Geschichte des Rechts Entwicklungsreihen von einfachsten Anfängen bis zu immer höheren Formen aus.

Verbindet man aufgrund dieser einheitlichen Entwicklungsdynamik die Darstellungen von Genese und Geschichte miteinander, muss man deren Aufgaben allerdings schärfer trennen, als das bisher geschehen ist. Die Aufgabe der geschichtlichen Darstellung muss sich dann auf den Bericht beschränken, *was* im Laufe der Zeit geschah sowie *wann und wo* es geschah, und die Aufgabe der genetischen Darstellung muss auf die Erklärung begrenzt bleiben, *warum* das Spätere sich aus dem Früherem so und nicht anders entwickelt hat. Die Geschichte darf m. a. W. keine Genese, die Genese keine Geschichte kennen, sondern beides zusammen erst muss das Ganze ergeben, das Geschichte *hat* und das Genese *ist*: das Werden in Zeit und Raum. Meine Untersuchung, die laut ihrem Motto „*das innere Wesen des Rechts*“ betrifft, folgt dieser Aufgabenteilung. Sie erfasst einsteils die geschichtlichen Daten und andernteils die dynamischen Ursachen, die für „*die Entwicklung dieser Kulturerscheinung*“ maßgeblich waren. Und sie sieht den

Wert dieser Aufgabenteilung darin, dass sie der Genese nicht nur – wie sonst in den geschichtlichen Abhandlungen – eine dienende Funktion zur Erklärung der geschichtlichen Ereignisse, sondern eine eigenständige Bedeutung zuweist und erlaubt, nach den Gesetzmäßigkeiten jener Prozesse des Werdens zu fragen, für die die geschichtlichen Geschehnisse den empirischen Beleg darstellen.

Die Gesetzmäßigkeiten genetischer Prozesse konnten bisher freilich erst teilweise erforscht werden. Denn je weiter die Entwicklung voranschritt und ihren Schwerpunkt zunächst vom biologischen auf den psychologischen und sodann vom psychologischen auf den kulturologischen Bereich verlagerte, desto mehr gerieten die antreibenden Kräfte miteinander in eine Gemengelage, die schwer zu entwirren war. Deshalb kann heute die Forschung für die Entwicklung im biologischen Bereich zwar gut bestätigte Gesetzmäßigkeiten vorweisen, doch für die Entwicklungen im psychischen und erst recht im kulturellen Bereich muss sie eher Ratlosigkeit anmelden. Das ist kein Wunder, denn wenn es hier Gesetzmäßigkeiten gibt, sind die Möglichkeiten zu ihrer Erkenntnis begrenzt, weil nur in der Biologie ein Zwang zur Generierung des Gleichen besteht, wogegen in der Psychologie der Zwang zum Erlernen von Ähnlichem überwiegt und in der Kultur gar ein Zwang zu schöpferischer Freiheit das Feld beherrscht. Nur das Gleiche, nicht auch das Ähnliche und schon gar nicht das schöpferisch Einmalige lässt sich indessen in wissenschaftliche Formeln fassen. Deshalb haben alle Versuche, durch Übertragung der im biologischen Bereich geltenden Entwicklungsgesetze auch die psychischen und kulturellen Entwicklungsprozesse zu erklären, sich in der Vergangenheit als nicht zielführend erwiesen, sondern nur die selbstverständliche Erkenntnis bestätigt, dass unter komplexeren Verhältnissen differenziertere Tendenzen oder gar Einmaligkeiten die Entwicklung beherrschen.

Der *Titel* meiner Untersuchung ist daher nicht so zu verstehen, dass ich die Erkenntnisse zur Darwinschen Evolutionstheorie als biologische Variante einer Allgemeinen Evolutionstheorie begreife, die sich *per analogiam* auch auf die Rechtsentwicklung anwenden lässt. Vielmehr bezeichnet er den Versuch einer Antwort auf die Frage, inwieweit auch Veränderungen innerhalb der menschlichen Psyche sowie vom Menschen schöpferisch gestaltete Veränderungen seines Umfelds die Genese des Rechts vorangetrieben und dabei gewisse Regelhaftigkeiten gezeigt oder erzeugt haben. Denn es war zu berücksichtigen, dass ebenso, wie die Bioevolution Ursachen hatte, die in der unbelebten Natur noch keine Rolle spielten, die Psychoevolution wiederum Ursachen hat, die biologisch unbedeutend sind, und die Rechtsentwicklung vor allem auf schöpferischen Prozessen beruht, die weder biologisch noch psychologisch erfasst und erklärt werden können. Deshalb kann die *Genese* des Rechts letztthin nur als das Produkt *auch* einer *Rechtsgeschichte* vollständig

erklärt werden, die ihrerseits vom menschlichen Augenblickswillen geformt wurde – weshalb beide, Genese und Historie des Rechts, zusammengeführt werden müssen, damit die Rechtsentwicklung als *Historiogenese*, als das gemeinsame Produkt beider, verständlich wird.

Einer kurzen Erläuterung bedarf noch der *Untertitel* meiner Untersuchung. Er postuliert zunächst als inneres Wesen des Rechts, dass es eine Macht zur Ordnung menschlicher Gemeinschaften und daher Bestandteil einer spezifisch *sozialen Evolution* ist. Deren Untersuchung kann dann nicht nur als Makroevolution auf die Weltbevölkerung oder einzelne ihrer Populationen, sondern auch als Mikroevolution auf soziale Gruppen und einzelne ihrer Institutionen bezogen werden. Meine Untersuchung umfasst beides: Sie beginnt mit der Makroevolution der sozialen Ordnung innerhalb der einst weltweit verbreiteten Wildbeuterhorden; sie geht voran zur sozialen Ordnung der Ackerbau und/oder Viehzucht betreibenden Stammesvölker und endet – vorerst – bei der sozialen Ordnung der vorindustriellen Protostaaten. Insoweit erörtere ich nur die ersten Anfänge der Rechtsentwicklung: ihre Gemeinsamkeiten und umfeldbedingten Verschiedenheiten. Für die weitere Untersuchung der Makrogenese der Weltbevölkerung als auch der Mikrogenese einzelner politischer oder rechtlicher Institutionen wähle ich anschließend wegen der genauer bekannten Tatsachengrundlage die nähere Vergangenheit und Gegenwart aus. Dabei richte ich den Blick speziell auf die modernen Industrienationen; denn in ihnen hat die neuzeitliche Entwicklung ihren Schwerpunkt gefunden und es den Menschen gestattet, sich mittels einer technisch/technologischen Revolution von ihren biotischen und psychischen Grundlagen weitgehend zu lösen und damit ohne Kontrolle ‚von unten‘ Macht über den Erdball zu gewinnen. Gleichzeitig hat sie ihnen aber auch die Grenzen ihrer Macht aufgezeigt: dass sie in kosmische Gesetze eingebunden geblieben sind und, da diese sie nicht hindern, ihre erworbene Macht gegen sich selber einzusetzen, Gefahr laufen, wieder in jenes Chaos hinabzstürzen, aus dem sie einst aufgestiegen sind. Wollen sie dieser Gefahr entgehen, müssen sie daher eine ihnen ebenfalls zugewachsene Fähigkeit einsetzen: sich an Normen zu binden, die ihnen ein eindeutig selbstzerstörerisches Verhalten untersagen, und diese Bindung in die Praxis des Überlebens umzusetzen. Denn ebenso, wie wissenschaftliche Erkenntnis den Umgang mit der Realität aufs Äußerste verbessert, verbessert normative Erkenntnis den Umgang der Menschen miteinander und damit ihr Überleben.

Ernst-Joachim Lampe